

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Eisenach (Kindertagesbetreuungs - Gebührensatzung) vom 04.04.2008

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729), der §§ 18 Abs. 1, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S. 51), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Eisenach (Kindergarten-Benutzungssatzung) vom 04.04.2008 hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 29.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürKitaG in Trägerschaft der Stadt Eisenach, sowie für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, für die eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 18 Abs. 9 ThürKitaG und § 23 Abs. 2 SGB VIII gezahlt wird.

§ 2 Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Kindertagesbetreuung ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Die Kindertagesbetreuung kann

- a) in Kindergärten und/oder
- b) in Kindertagespflege

in Anspruch genommen werden.

§ 3 Gebührenerhebung

Die Stadt Eisenach erhebt für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung Betreuungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eltern/ ist das Elternteil, die/ das mit dem Kind in einem Haushalt leben/ lebt, welches eine Kindertagesbetreuung oder Verpflegung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Betreuung von Kindern aus der Stadt Eisenach, die im Rahmen von vollstationären Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII, insbesondere nach §§ 33, 34 SGB VIII untergebracht sind, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Betreuungsgebühren entsteht monatlich jeweils zum 1. des Monats, erstmalig jedoch mit Beginn der Kindertagesbetreuung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes bzw. mit der Einstellung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren werden monatlich abgerechnet und sind auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto der Stadt Eisenach zu überweisen.

(2) Die Betreuungsgebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Eine Entrichtung der Gebühren direkt in den Kindergärten oder bei den Tagespflegepersonen ist nicht zulässig.

§ 7

Betreuungsgebühren

(1) Betreuungsgebühren sind auch zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt bzw. auch bei Verhinderung der Tagespflegeperson durch Krankheit, Urlaub etc.

(2) Beginnt die Kindertagesbetreuung einschließlich bis zum 15. eines Monats, sind die vollen Gebühren für diesen Monat zu entrichten. Bei Beginn nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Gebühren für diesen Monat zu entrichten.

(3) Ein Wechsel des Betreuungsverhältnisses von Ganztagsbetreuung auf Halbtagsbetreuung und umgekehrt ist nur zum 1. eines Monats möglich.

(4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. ärztlich bescheinigter Kur die Kindertagesbetreuung in einem Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht in Anspruch nehmen kann bzw. bei Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege für vier Wochen kein Aufwendungsersatz an die Tagespflegeperson gezahlt wird, wird die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit bis zu vier Wochen bleibt die Höhe der Gebühren unberührt.

§ 8 Höhe der Betreuungsgebühren

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr bemisst sich
- a) nach dem aktuellen Monatseinkommen der Eltern/ des Elternteils zum Berechnungszeitpunkt und
 - b) nach der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig Kindertagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung, Hort oder in Tagespflege beanspruchen und im Haushalt der Eltern/ des Elternteils leben sowie
 - c) nach dem Betreuungsumfang.

Bei monatlich abweichenden Einkommen (z.B. durch Weihnachts- und Urlaubsgeld, Schichtarbeiten und Zuschläge) ermittelt sich das Einkommen aus dem Durchschnitt der letzten 12 Monate ab Berechnungszeitpunkt. Bei selbständigen Erwerbstätigen ist die Grundlage für die Einkommensermittlung der letzte Einkommensteuerbescheid.

Sofern bei der Gebührenbemessung die Anzahl der Kinder nach Satz 1 Buchst. b) zu Grunde zu legen ist, bestimmt sich für die Gebührenerhebung die Reihenfolge der Kinder nach dem Alter derart, dass das 1. Kind das älteste Kind, das 2. Kind das zweitälteste Kind usw. ist.

(2) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten sämtliche Einnahmen in Geld ausschließlich des Kindergeldes und der Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II. Elterngeld wird, soweit es 150,00 € bei einem Bezug für die doppelte Dauer bzw. 300,00 € pro Kind im Monat übersteigt, mit dem übersteigenden Betrag als Einkommen berücksichtigt.

(3) Von dem Einkommen nach Absatz 2 sind folgende Beträge abzusetzen:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, bei Nichtpflichtversicherten in Höhe der Nachweise zu einer Kranken- und Lebens-/Rentenversicherung,
- Unterhaltszahlungen

in tatsächlich nachgewiesener Höhe.

(4) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung werden bei einer Ganztagsbetreuung pro betreutem Kind und gestaffelt nach dem bereinigten Einkommen gem. Abs. 3 folgende Gebühren erhoben:

Stufe	bereinigtes Einkommen in Euro/ Monat	Gebühr in Euro/ Monat			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
1	unter 900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	900,00 bis unter 1.300,00	79,50	62,45	45,45	0,00
3	1.300,00 bis unter 1.700,00	104,70	80,10	55,50	0,00
4	1.700,00 bis unter 2.100,00	129,85	97,70	65,55	0,00
5	2.100,00 bis unter 2.500,00	155,10	115,40	75,70	0,00
6	ab 2.500,00	180,35	133,05	85,75	0,00

(5) Bei einer Halbtagsbetreuung eines Kindes (im Kindergarten 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr, bei Kindertagespflege bis maximal 5 Stunden täglich im Durchschnitt) verringert sich die Gebühr auf 70 von Hundert der nach Abs. 4 jeweils maßgeblichen Gebühr für eine Ganztagsbetreuung.

(6) Bei Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Form von Kindertagespflege zusätzlich zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 ThürKitaG oder einem Schulhort wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach folgender Tabelle:

Stufe	bereinigtes Einkommen in Euro/ Monat	Gebühr in Euro/ Monat			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
1	unter 900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	900,00 bis unter 1.300,00	15,80	11,10	6,35	0,00
3	1.300,00 bis unter 1.700,00	22,85	16,00	9,15	0,00
4	1.700,00 bis unter 2.100,00	29,85	20,90	11,95	0,00
5	2.100,00 bis unter 2.500,00	36,90	25,85	14,80	0,00
6	ab 2.500,00	43,95	30,75	17,60	0,00

(7) Für Kinder, die eingeschult werden, erfolgt im Monat des Schulbeginns eine tageweise Berechnung der Gebühren für die Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungstage laut Abmeldeformular.

(8) Der Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf ganz oder teilweisen Erlass der Betreuungsgebühr bleibt unberührt.

§ 9 Verpflegung

(1) Die Verpflegung beinhaltet die Bereitstellung des Mittagessens inkl. der Getränke für den gesamten Tag sowie die Vor- und Nachbereitung der Mittagsversorgung in den Kindergärten.

(2) Die Verpflegung wird durch Vergabe einer Dienstleistungskonzession sichergestellt. Für die Abwicklung der Menübestellung sowie die Abrechnung mit den Eltern/ dem Elternteil ist der Konzessionsnehmer zuständig. Die Zahlung des Essengeldes erfolgt durch die Eltern/ das Elternteil direkt an den Konzessionsnehmer.

(3) Voraussetzung für die Ganztagsbetreuung ist der Abschluss und die Einhaltung der Teilnahmevereinbarung zur Mittagsversorgung durch die Eltern/ das Elternteil mit dem jeweiligen Konzessionsnehmer, um die Versorgung des Kindes/ der Kinder mit warmen Mittagessen im Kindergarten sicherzustellen. Ansonsten kann nur eine Halbtagsbetreuung gewährt werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen von dieser Regelung nach entsprechender Antragsstellung durch die Eltern/ das Elternteil möglich.

(4) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII sowie Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag haben einen Anspruch auf Leistungen für

Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28, 29 SGB II bzw. §§ 34, 34a SGB XII bzw. § 6b BKGG i.V.m. § 28 SGB II.

Im Rahmen dieses Leistungsanspruches werden auch Mehraufwendungen bei einer Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsversorgung - bis auf einen Eigenanteil von 1,00 € - durch das Sozialamt auf Antrag übernommen.

§ 10
– entfällt –

§ 11
Mitwirkungspflichten

(1) Die Höhe des Einkommens ist von den Eltern/ dem Elternteil durch Vorlage geeigneter Unterlagen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Kindertagesbetreuung zu belegen. Hierzu sind entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Einkommen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides sowie einer aktuellen durch den Steuerberater bestätigten betriebswirtschaftlichen Auswertung und/oder einer aktuellen Einnahme-/Überschussrechnung eines Steuerberaters zu belegen. Wurde nicht im gesamten Kalenderjahr Einkommen erzielt, ist die Einschätzung auf die Zeitdauer zu beschränken, in der Einkommen erzielt wurde.

(2) Erfolgt die Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach Abs.1 durch die Eltern/ das Elternteil nicht vollständig oder nicht zeitgerecht, wird bis zur vollständigen Vorlage dieser Unterlagen die nach § 8 Abs. 4 und 6 dieser Satzung maßgebliche Höchstgebühr festgesetzt.

(3) Im Übrigen sind jegliche Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Stadt Eisenach unverzüglich mitzuteilen und entsprechend zu belegen. Bedingt die Veränderung der Einkommensverhältnisse eine Neufestsetzung der Gebühr durch Zuordnung in eine nach § 8 Abs. 4 festgelegte

- a) niedrigere Stufe, erfolgt die Neufestsetzung der Gebühr ab Beginn des Monats, in dem die Stadt Eisenach Kenntnis von der Veränderung erhalten hat, maximal für zwei Monate rückwirkend
- b) höhere Stufe, erfolgt die Neufestsetzung der Gebühr ab Beginn des Monats, für den die Veränderung wirksam wird oder geworden ist.

§ 12
Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Stadt Eisenach erlässt zu Beginn der Kindertagesbetreuung und nachfolgend bei jeder Änderung des Betreuungsverhältnisses, der Anzahl der betreuten Kinder und des Einkommens einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren hervorgeht. Die Einkommenshöhe ist regelmäßig nach Ablauf eines Jahres nach der Gebührenfestsetzung zur rückwirkenden Überprüfung erneut nachzuweisen. Unabhängig davon besitzt der Gebührenbescheid eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Bei Abmeldung eines Kindes vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gebührenbescheides erfolgt eine rückwirkende Prüfung und evtl. Neufestsetzung erst ab dem 7. Monat seit der letzten Gebührenfestsetzung.

(2) Die Anzahl der betreuten Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.

§ 13 **In – Kraft - Treten**

(1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung folgt, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten der Stadt Eisenach (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) vom 18.12.1997 (Thür. Allgemeine Nr. 302 v. 24.12.1997, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 302 v. 24.12.1997), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.07.2005 (Thür. Allgemeine Nr. 162 v. 14.07.2005, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 162 v. 14.07.2005), außer Kraft.

Eisenach, den 04.04.2008
Stadt Eisenach

(Siegel)

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 90 v. 17.04.2008, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 90 v. 17.04.2008), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 29.02.2008, in Kraft getreten am 01.05.2008

geändert durch 1. Änderungssatzung (Änderung §§ 4, 8, 10, 11 und 12), vom 18.04.2011 (Thür. Allgemeine Nr. 99 v. 29.04.2011, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 99 v. 29.04.2011), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 18.03.2011, in Kraft getreten am 01.05.2011

geändert durch 2. Änderungssatzung (Änderung §§ 1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12) vom 08.07.2013 (Thür. Allgemeine Nr. 161 v. 13.07.2013, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 161 v. 13.07.2013), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 05.06.2013, in Kraft getreten am 01.08.2013

geändert durch 3. Änderungssatzung (Änderung der §§ 3, 5, 6, 9 und 10) vom 13.11.2014 (Thür. Allgemeine Nr. 272 v. 22.11.2014, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 272 v. 22.11.2014), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 23.09.2014, in Kraft getreten am 01.01.2014

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung